

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2015/1391-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 08.01.2015 Referent: Haupt Ralf	
Vollzeitpflege: Änderung der Richtlinien zum 01.01.2015		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.01.2015	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Änderung der Pflegegeldrichtlinien zum 01.01.2015 wird durch die Anpassung der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 05.11.2013 notwendig.

Die umliegenden Kommunen (Landkreis Bamberg, Landkreis Forchheim, Landkreis Hassberge) haben die Kosten der Erziehung von 251,00 € monatlich auf 300,00 € monatlich bereits zum 01.01.2014 erhöht.

Oberfrankenweit vergütet aktuell neben der Stadt Bamberg lediglich die Stadt Coburg und die Stadt Hof die Kosten der Erziehung mit dem Satz vom 01.01.2013 in Höhe von 251,00 € monatlich. Die restlichen oberfränkischen Jugendämter vergüten die Kosten der Erziehung zum monatlichen Satz von 300,00 €.

Dies bedeutet, dass das Stadtjugendamt Bamberg im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89a SGB VIII für diejenigen Vollzeitpflegekinder, die bereits seit mehr als zwei Jahren dauerhaft bei Pflegefamilien außerhalb der Stadt Bamberg untergebracht sind, den jeweiligen örtlich nach § 86 Absatz 6 SGB VIII zuständigen Jugendhilfeträgern diese höheren Aufwendungen wird erstatten müssen.

Auch für die Pflegekinder, die außerhalb von Bamberg in Pflegefamilien untergebracht sind, jedoch noch nicht seit zwei Jahren dort leben, sind vom Stadtjugendamt Bamberg bereits die erhöhten Pflegegelder zu zahlen. Es handelt sich hierbei um 15 Kinder, die in Pflegefamilien in anderen Zuständigkeitsbereichen untergebracht sind. Die höheren Zahlungen betreffen hier die Haushaltsstelle 45560.76010.

Auf die Ausgabensteigerungen in den beiden oben genannten Fallkonstellationen hat das Stadtjugendamt Bamberg keinen Einfluss, da bei Unterbringungen von Pflegekindern im örtlichen Zuständigkeitsbereich anderer Jugendämter immer die dort gültigen Pflegegeldrichtlinien maßgebend sind. Die Änderung der Pflegegeldrichtlinien der Stadt Bamberg betrifft also diejenigen Pflegekinder, die innerhalb des Stadtgebietes Bamberg in Pflegefamilien wohnen.

Bei einer am 09.09.2014 von der zuständigen Sachbearbeiterin des Amtes 51 vorgenommenen Hochrechnung ergeben sich beim gegenwärtigen Stand der Pflegekinderzahlen geschätzte Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 45560.76010 (minderjährige Pflegekinder) und 45610.76010 (volljährige Pflegekinder) in Höhe von insgesamt ca. **39.408,00 €**.

Im Zuge der Haushaltsberatung 2015 wurde dem Stadtjugendamt für die Haushaltsstelle 45560.76010 ein zusätzlicher Mehrbetrag in Höhe von 20.000,00 € für eine anteilige Anpassung der Pflegegelder in 2015 bewilligt. Eine weitere Anpassung ist – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Zuge der Haushaltsberatungen - für 2016 vorgesehen.

Aus Sicht des Stadtjugendamtes sollten daher die Kosten der Erziehung von derzeit 251,00 € monatlich auf 276,00 € monatlich zum **01.01.2015** erhöht werden.

Das monatliche Pflegegeld erhöht sich danach in der **1. Altersstufe** bis zum vollendeten 6. Lebensjahr von bisher 701,00 € um 25,00 € auf **726,00 €**, in der **2. Altersstufe** bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von bisher 795,00 € um 25,00 € auf **820,00 €** und in der **3. Altersstufe** ab dem 13. Lebensjahr von bisher 919,00 € um 25,00 € auf **944,00 €**.

Hiervon sind noch die nach § 39 Absatz 6 SGB VIII gesetzlich vorgeschriebenen Anrechnungsbeträge in Höhe der Hälfte bzw. von einem Viertel des Erstkindergeldes von derzeit 184,00 € - somit monatlich **92,00 €** bzw. **46,00 €** - abzuziehen. Die sich hierdurch ergebenden einzelnen Beträge können der beigefügten Tabelle (Entwurf) entnommen werden – **Anlage 1**.

Ebenfalls von der Erhöhung der Kosten der Erziehung betroffen ist die Vergütung der Bereitschaftspflege.

Die Vergütung des 1. Bis 10. Tages erhöht sich von 67,00 € täglich auf **73,00 € täglich**. Vom 11. bis 60. Tag der Unterbringung erhöht sich die Vergütung von 44,00 € täglich auf **48,00 € täglich**.

Zudem werden folgende redaktionelle Änderungen der Richtlinien vorgenommen:

- Unter Nr. 2.3 wird der Passus „Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, die entsprechenden Anpassungen nach den jeweiligen Empfehlungen des Bayerischen Städtetages und Bayerischen Landkreistages sowie bei Änderungen der Regelbetragsverordnung zu vollziehen.“ gestrichen.
- Der Beitragssatz zur freiwilligen Unfallversicherung unter Nr. 2.3 ist von 133,33 € jährlich auf 155,40 € jährlich gestiegen.
- Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 85,05 € (Stand: 31.12.2014), sodass die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Alterssicherung unter Nr. 2.3 von 39,80 € monatlich auf 42,53 € monatlich zu erhöhen ist.
- Unter Nr. 2.8 g) wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass analog zur Beurlaubung von Heimkindern An- und Abreisetag zusammen als ein Urlaubstag zählen.
- Unter Nr. 2.8 k) wird der Absatz betreffend das Büchergeld gestrichen.

Ein Entwurf der Änderung der Pflegegeldrichtlinien ist beigefügt – **Anlage 2**. Die Änderungen sind dabei mit Rotschrift gekennzeichnet.

II. Beschlussvorschlag

1. Von den Ausführungen wurde Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien der Stadt Bamberg für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII werden zum 01.01.2015 in der von der Verwaltung des Stadtjugendamtes als Entwurf beigefügten Fassung beschlossen.
3. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind im Haushaltsentwurf 2015 des Jugendamtes dargestellt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von 20.000 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Beitragstabelle neu

Anlage 2 - Entwurf Richtlinien zum 01.01.2015

Verteiler:

Amt 20 – Haushaltsakte 2015

Richtlinien der Stadt Bamberg für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom **TT.MM.2015** und
den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen
Städtetags

Stand: 01.01.2015

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege (Abschnitt 3)
- Sonderpflege (Abschnitt 4)
- Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII (Abschnitt 5).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII sowie in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (Abschnitt 6) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug oder einer sich ergebenden Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt das Stadtjugendamt Bamberg vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose (**Fallbeschreibung**) eine Beurteilung des erzieherischen (Mehr-) Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

Sie erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung**.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2010 auf 2.184,00 €. Der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 4.368,00 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4.368,00 € sind 364,00 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 5 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2010 bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 364,00 € = 317,00 € abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 225,00 €
2. Altersstufe: 100 % von 364,00 € = 364,00 € abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 272,00 €
3. Altersstufe: 117 % von 364,00 € = 426,00 € abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 334,00 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der **Erziehungsbeitrag** soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

~~Der Erziehungsbeitrag wurde bisher auf der Basis der Erhöhung bei den Regelbeträgen fortgeschrieben.~~

~~Wegen des Wegfalls der Regelbetragsverordnung entfällt dieser Anknüpfungspunkt. Der Erziehungsbeitrag wird auf **251 €** pro Monat festgesetzt. Die Fortschreibung des Betrags richtet sich nach der Anpassung des Betrags in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pflegebeträge in der Vollzeitpflege vom 25. September 2012 (DV 29/12-AFII) und beträgt somit 251 €.~~

Der Erziehungsbeitrag wird auf 276,00 € pro Monat festgesetzt.

2.3 Höhe der Pflegepauschale ¹

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225,00 € x 2 = 450,00 €	276,00 €	726,00 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	272,00 € x 2 = 544,00 €	276,00 €	820,00 €
ab 13. Lebensjahr	334,00 € x 2 = 668,00 €	276,00 €	944,00 €

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Anrechnung des Kindergelds oder Leistungen, die dem Kindergeld gleichgestellt sind, zwingend vorgeschrieben (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Ist das Pflegekind das erste Kind in der Kindergeldfolge, so erfolgt eine Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (derzeit: 92,00 €) auf das Pflegegeld. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind für das Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine Anrechnung von einem Viertel (derzeit: 46,00 €) des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

Die Grundpauschalen werden erhöht um nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung** in Höhe des jährlich durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bekannt gemachten Beitragssatz (in 2013: **155,40 €** / Kalenderjahr) monatlich und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge in Höhe von bis zu **42,53 €** monatlich ² zur **Alterssicherung**.

Die Leistungen werden **auf Antrag** gewährt.

¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

² Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei **85,05 €** im Monat (Stand: **31.12.2014**)

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen bis zu einer Höhe von maximal **42,53 € pro Pflegefamilie**. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Der Beitrag zur Alterssicherung wird grundsätzlich nur einmal gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Der Beitrag wird nicht für Pflegepersonen geleistet, für die auf Grund der Beschäftigung als Tagespflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

~~**Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, die entsprechenden Anpassungen nach den jeweiligen Empfehlungen des Bayerischen Städtetages und Bayerischen Landkreistages sowie bei Änderungen der Regelbetragsverordnung zu vollziehen.**~~

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er im Rahmen der §§ 91- 94 SGB VIII einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.

Es besteht Einverständnis, dass die jungen Menschen Verträge im Rahmen der vermögenswirksamen Leistungen abschließen können und ihnen diese Sparbeträge über den Selbstbehalt hinaus belassen werden. Die dadurch angesparten Beträge werden gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII analog von einer Verwertung ausgenommen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte oder in Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.2 angemessen gekürzt. Anreise- und Abreisetag gelten gemeinsam als ein Kalendertag.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII ermöglicht eine Ermessenentscheidung, dass bei Unterhaltsverpflichteten der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.

2.8 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen können folgende Zuschüsse **nach vorheriger Beantragung** bewilligt werden:

- a) Notwendige Grundausstattung mit Kleidung und Mobiliar (Bett, Matratze, Stuhl, Schreibtisch, Schrank, o.ä.) innerhalb eines Jahres nach Eintritt in die Pflegestelle bis maximal 1.000,00€.
- b) Zuschuss zur einmaligen Möbelbeschaffung, soweit nicht bereits im Rahmen der Erstausrüstung eine Bezuschussung erfolgt ist, bis maximal 770,00 €.
- c) Aufwendungen für die Erstkommunion bzw. Konfirmation oder ein vergleichbares Fest einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (Bekleidung, Ausstattung des Festes) bis zu 750,00 €.
- d) Aufwendungen für die Taufe:

Gewährung eines Betrages in Höhe von 50 % des monatlichen Pflegegeldes der jeweiligen Altersstufe.
- e) Aufwendungen für die Firmung können ebenfalls in Höhe von 50 % des monatlichen Pflegegeldes der jeweiligen Altersstufe bezuschusst werden.
- f) Weihnachtsbeihilfe für das Pflegekind in Höhe von 50,00 €. Zudem wird den Pflegeeltern ein Anerkennungsbetrag von 50,00 € je Pflegeperson anlässlich des Weihnachtsfestes gewährt. Diese Leistungen müssen nicht gesondert beantragt werden.
- g) Zuschuss von täglich 8,00 €, allerdings höchstens für 28 Tage je Kalenderjahr, für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege. **An- und Abreisetag zählen hierbei zusammen als ein Urlaubstag.**
- h) Urlaubszuschuss für das Pflegekind in Höhe von täglich 8,00 €, allerdings höchstens für 28 Tage je Kalenderjahr und nur, soweit der Förderbetrag nicht bereits durch einen Zuschuss gemäß Nr. 2.8.g) ausgeschöpft wurde.
- i) Zuschuss für die Teilnahme des Pflegekindes an Maßnahmen der Schule, z. B. Schullandheimaufenthalt, Skikurs, mehrtägige Abschlussfahrt in Höhe der notwendigen Teilnahmegebühren mit Ausnahme des Taschengeldes. Ein Schüleraustausch wird jedoch nicht bezuschusst.
- j) Teilnahmebeiträge für den Besuch eines Kindergartens in ortsüblicher Höhe, aber nicht das Getränke- und/oder Essensgeld. Die ortsübliche Höhe im Stadtgebiet Bamberg

richtet sich nach der durch das Stadtjugendamt Bamberg im Rahmen der Kindertagesförderung maximal förderfähigen Buchungskategorie.

Eine zusätzliche Mittagsbetreuung, bzw. Hortbesuch, Kinderkrippe kann nur übernommen werden, wenn dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde (nicht aus Gründen der Betreuung z. B. wegen Berufstätigkeit der Pflegeeltern).

- k) Bei der Einschulung kann eine Bezuschussung bis maximal 100,00 € erfolgen.

Für die folgenden Schuljahre ist die Gewährung eines Betrages zum Schulbeginn in Höhe von 50,00 € möglich.

~~Das Büchergeld kann durch das Stadtjugendamt Bamberg übernommen werden. Es sind jedoch verpflichtend die gesetzlichen Befreiungstatbestände voll auszuschöpfen. Diese sind im Einzelnen:~~

- ~~— Befreiungsregelung für kinderreiche Familien (ab dem 3. Kind, für welches Kindergeld bezogen wird).~~
- ~~— Befreiungsantrag aus sozialen Gründen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Wohngeld).~~

- l) Die Kosten für die Anschaffung eines Computers im Haushalt der Pflegefamilie können in Höhe von 300,00 € bezuschusst werden.
- m) Für besondere Aufwendungen für Sport, Musik und Freizeit (Kursgebühren, Unterrichtsgebühren, jedoch kein Zubehör wie Sportgeräte oder Musikinstrumente) kann ein Zuschuss von jährlich höchstens 250,00 € für maximal zwei Aktivitäten bewilligt werden.
- n) Zuschuss zur Beschaffung eines Fahrrades für das Pflegekind ab Vollendung des 8. Lebensjahres in Höhe von höchstens 200,00 €.
- o) Bei der Beschaffung einer Brille wird ein Zuschuss von 50,00 € gewährt. Dieser Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut beansprucht werden. Eine angemessene Brillenversicherung kann erstattet werden.
- p) Nachhilfeunterricht
Eine Erstattung der Nachhilfe ist nur möglich, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden. Die Notwendigkeit, Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft zu begründen.

Es wird pro Stunde (60 min.) ein Betrag von maximal 10,00 € übernommen. Wird die Nachhilfe durch eine Institution erbracht, so erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 25,00 €/ Stunde.

Eine Nachhilfe wird in der Regel für höchstens ein Schuljahr bewilligt.

- q) Für Roller/ Moped/Mofa ist eine Bezuschussung in Höhe von maximal 300,00 € für die Fahrerlaubnis und das Fahrzeug möglich, wenn dieses zum Erreichen der Schul- oder Ausbildungsstelle notwendig ist bzw. der Weg nicht durch öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.
- r) Zum Erwerb der Fahrerlaubnis für ein Auto wird ein Zuschuss von 50 % der Kosten, jedoch maximal der Betrag von 850,00 € gewährt. Etwaige Folgekosten (z.B. die

Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, Versicherungsbeiträge, Steuern, usw.) werden nicht übernommen.

- s) Als Hilfe zur Verselbstständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses kann in begründeten Einzelfällen eine Starthilfe (Möbel, Hausrat, o.ä.) bis zu höchstens 800,00 € gewährt werden. Die Notwendigkeit muss durch die zuständige sozialpädagogische Fachkraft begründet werden.

2.9 Besondere Leistungen für Geschwisterkinder und ältere Kinder

Bei der zeitnahen Aufnahme von Geschwisterkindern *oder* mehrerer Kinder aus verschiedenen Herkunftsfamilien *oder* von Kindern über sechs Jahren kann - unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung - zeitlich begrenzt ein zusätzlicher Erziehungsbeitrag oder besondere pädagogische Hilfen gewährt werden.

2.10 Leistungen der Jugendhilfe in besonderen Fällen

Besonderheiten des Einzelfalles u. a. Krisensituationen können unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung abweichende bzw. zusätzliche Leistungen/ besondere pädagogische Hilfen begründen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

2.11 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren werden im Regelfall nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und

Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 entsprechend.

4. **Sonderpflege (erhöhter Erziehungsbeitrag)**

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr.2.2.2 zeitlich begrenzt individuell angemessen erhöht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen des Hilfeplanes bzw. in einer gesonderten Stellungnahme der sozialpädagogischen Fachkraft entschieden.

4.3 Dauer der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft.

5. Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Sofern die Hilfe zur Erziehung anstelle in einer Tagesgruppe in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet wird, wird der monatliche Unterhaltsbedarf um 35 % gekürzt, wobei der Erziehungsbeitrag ungekürzt belassen bzw. unter den Voraussetzungen der Nr. 4 erhöht wird.

6. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder anderer Träger teilnehmen, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind und Belegungstag

bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit: **73,00 €**),

bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit: **48,00 €**).

Die Beträge werden gemäß Nr.2.3 angepasst **und auf volle Euro-Beträge gerundet**.

7. Fortbildungsmaßnahmen

Der Stadt Bamberg ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung ihrer Pflegefamilien gelegen.

Es werden daher die Kosten für durch das Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Fortbildungen in vollem Umfang erstattet.

Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern werden mit 75 % der Kosten (einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten), maximal aber mit jährlich 150,00 € pro Familie bezuschusst.

Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen.

8. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien tritt rückwirkend zum **01.01.2015** in Kraft.

Bamberg, den **TT.MM.2015**

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Pflegegeld Stadt Bamberg ab 01.01.2015

Pflegegeldgrundpauschale

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale	Bisher
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225 € x 2 = 450 €	276*€	726 €	701 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	272 € x 2 = 544 €	276*€	820 €	795 €
Ab 13. Lebensjahr	334 € x 2 = 668 €	276*€	944 €	919 €

Pflegegeldgrundpauschale abzüglich 1/2 Kindergeld (92,00 €)

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale	Bisher
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225 € x 2 = 450 €	276*€	634 €	609 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	272 € x 2 = 544 €	276*€	728 €	703 €
Ab 13. Lebensjahr	334 € x 2 = 668 €	276*€	852 €	827 €

Pflegegeldgrundpauschale abzüglich 1/4 Kindergeld (46,00 €)

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale	Bisher
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225 € x 2 = 450 €	276*€	680 €	655 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	272 € x 2 = 544 €	276*€	774 €	749 €
Ab 13. Lebensjahr	334 € x 2 = 668 €	276*€	898 €	873 €

erhöhter Erziehungsbeitrag:

Erhöhter Erziehungsbeitrag 50 %:	$276,00 \text{ €} \times 50 \%$	138,00 €
Erhöhter Erziehungsbeitrag 100 %:	$276,00 \text{ €} \times 100 \%$	276,00 €
Erhöhter Erziehungsbeitrag 150 %:	$276,00 \text{ €} \times 150 \%$	414,00 €
Erhöhter Erziehungsbeitrag 175 %:	$276,00 \text{ €} \times 175 \%$	483,00 €

Vergütung Inobhutnahme:

<u>01. - 10. Tag:</u> 26,6 % des monatlichen Erziehungsbeitrags	73,00 €	täglich
<u>11. - 60. Tag:</u> 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags	48,00 €	täglich